



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen des Marktes Gelchsheim
(Friedhofsgebührensatzung - FGS)
vom 10.11.2025**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Gelchsheim folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Der Markt Gelchsheim erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf

der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung. Die Gebühr in § 6 Abs. 5 dieser Satzung entsteht mit Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	28,00 €,
b) eine Doppelgrabstätte	42,00 €,
c) eine Kindergrabstätte	14,00 €,
d) eine Urnenerdgrabstätte	70,00 €.

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für mindestens 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

- (3) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums und des Leichenkühlraums beträgt pro angefangenem Benutzungstag	100,00 €.
(2)	Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabs beträgt	
	a) bei einer Einzelgrabstätte	595,00 €,
	b) bei einer Doppelgrabstätte	595,00 €,
	c) bei einer Kindergrabstätte	238,00 €,
	Der Erschwerniszuschlag bei Eis, Stein oder vergleichbaren Hindernissen beträgt je angefangene Stunde	71,40 €.
	d) bei einer Urnenerdgrabstätte	160,65 €.
(3)	Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt	160,65 €.
(4)	Die Gebühr beträgt bei	
	a) der Ausgrabung einer Leiche	952,00 €,
	b) der Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg	297,50 €,
	c) der Ausgrabung von Gebeinen	297,50 €,
	d) der Umbettung von Gebeinen in ein Behältnis	178,50 €,
	e) der Umbettung von Urnen und Aschenresten	297,50 €.

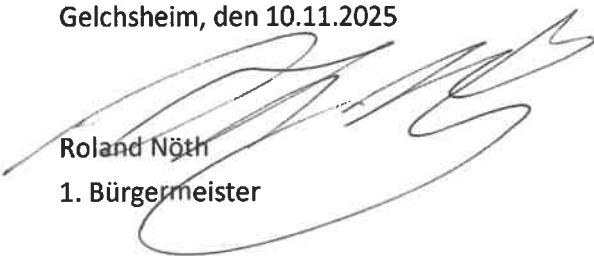
§ 6
Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung sowie die Verlängerung eines Nutzungsrechts nach § 13 Friedhofssatzung wird jeweils eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (2) Für das Ausstellen einer Graburkunde wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (5) Für die Gestaltung, Lieferung und Montage von Edelstahlplatten für die Urnengrabsteine im Friedhof Gelchsheim, Oellingen und Osthäusen, wird eine Gebühr von 535,50 € erhoben. Bei einer weiteren Belegung wird die Gebühr für eine neue Edelstahlplatte erneut erhoben.
- (6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.03.2011 außer Kraft.

Gelchsheim, den 10.11.2025


Roland Nöth
1. Bürgermeister